

S A T Z U N G

Verein der Freunde und Förderer

der

Gemeinschaftsgrundschule Lindenstraße e.V., Wülfrath, St.-Nr. 5888/0267

§ 1 Name, Sitz

Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Lindenstraße e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Wülfrath. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.

§ 2 Aufgabe, Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Gemeinschaftsgrundschule Lindenstraße, Wülfrath.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung personeller, finanzieller und sachlicher Mittel für die Gestaltung der Arbeit mit den Schülern verwirklicht. Der Verein ist das Verbindungsglied zwischen Eltern, Lehrern und Schülern und hebt das Interesse der Familie zur Schule. Er fördert durch finanzielle und sächliche Zuwendungen die erzieherische Tätigkeit und den Unterricht der Grundschule. Insofern ist Zweck des Vereins die Förderung der Bildung und Erziehung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Zuwendungen zur Ergänzung der Unterrichtsmittel aller Art und Fächer, soweit diese vom Schulträger trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - Zuschüsse zu Schulveranstaltungen, z.B. Klassen- und Studienfahrten und/oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist im Sinne des § 52 Abs. 2 AO: die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch das Beitrags- und Spendenaufkommen. Über eingenommene Spenden/Beiträge ist eine Bescheinigung für das Finanzamt zu erteilen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9. eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Zahlung des Beitrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand oder bei Nichtzahlung oder Rücklastschrift zum Ende eines Geschäftsjahres. Nach Ermessen des Kassenwarts kann eine Mitgliedschaft aufgehoben werden, wenn bei Bedarf Anschreiben unbeantwortet bleiben.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt im Fall des § 12.
6. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 5 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Sie wird vom Vorsitzenden (s. § 9) geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind. Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie wählt
 - a) aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes (s. § 9) für die Dauer von 2 Jahren, soweit es nach den Bestimmungen dieser Satzung einer Wahl bedarf;
 - b) 1 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist zulässig; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresrechnung sowie die übrigen Vorstandsberichte entgegen und beschließt für das kommende Jahr die Festsetzung des Etats, die Festsetzung der Beiträge sowie die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung
 - b) die Abberufung von gewählten Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten
 - e) die Auflösung des Vereins
 - f) die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig mindestens 15 Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt
 - b) mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse und beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand beantragt werden, sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied mit Zweidrittel-Mehrheit ausschließen. Widerspricht dieses Mitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied in beiden Fällen begründet mitzuteilen.
5. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-mehrheit erforderlich.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.
7. Die Niederschriften werden vom Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) 3 Beisitzern

Doppelfunktionen sind entsprechend dem Vereinsrecht nicht zulässig.

2. Aufgaben des Vorstandes sind

- a) Die Führung der Geschäfte im Sinne des Vereins und der Satzung; insbesondere
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Beschlüsse über die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Angelegenheiten.

3. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand übergibt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und legt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben vor.

5. Der Schatzmeister führt die Rechnungsgeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Kassenprüfung. Der Schatzmeister ist zur selbständigen Auszahlung von Beträgen bis zu € 150,-- berechtigt.

6. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt. Der Vorstand ist über Änderungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 HGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 10 Einberufung Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Regel 2 Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, soweit alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 11 Beschlussfassung Vorstand

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über jede Sitzung des Vorstandes sowie über das Ergebnis einer Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins gem. §§ 6 Ziff. 3e und 8 Ziff. 5 oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde als Schulträger der Gemeinschaftsgrundschule Lindenstraße zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne gemeinnütziger Zwecke für die Gemeinschaftsgrundschule Lindenstraße oder ihrer Nachfolgerin zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten sonstige gesetzliche Regelungen.
2. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
3. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2023